

Stellungnahme

zum Referentenentwurf zum Ersten Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG, Stand 23.03.2026)

Das Beratungsforum JUGEND STÄRKEN als wissenschaftliche Begleitung des Bundesprogramms „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ (2022-2028) befasst sich mit erforderlichen Infrastrukturen und Unterstützungsangeboten für junge Menschen, die durch das Hilfesystem besonders schwer erreicht werden – insbesondere von Wohnungslosigkeit bedrohte oder betroffene junge Menschen und Care Leaver*innen. Mit dem von der Universität Hildesheim und der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen durchgeführten Begleitprogramm werden in diesem Kontext 76 Kommunen bundesweit dabei unterstützt, Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene, die sich an der Schwelle zur Eigenständigkeit befinden und besonderen Unterstützungsbedarf haben, zu entwickeln. Das Beratungsforum kann so auf eine Vielzahl von Praxiserfahrungen und empirischen Erkenntnissen zurückgreifen. Die in den Kommunen etablierten Projekte sind dabei insbesondere im Feld der Jugendsozialarbeit verortet: Aufsuchende Angebote, Case-Management, Erprobung neuer Wohnformen und niedrigschwellige Beratung/Clearing.

Wir begrüßen das Vorliegen eines Entwurfes für ein Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG zur Reformierung der gesetzlichen Grundlage hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Die Akzentuierung dieser Stellungnahme liegt auf dem Verhältnis von Jugendsozialarbeit und Hilfen zur Erziehung im vorliegenden Entwurf sowie auf der Neueinführung des Infrastrukturbegriffs und dessen Auswirkung auf individuelle Rechtsansprüche. Damit sind unserer Einschätzung nach verschiedene besondere Herausforderungen verknüpft, die im Folgenden ausgeführt werden.

Die Stärkung und Qualitätssicherung der Angebote gemäß § 13 SGB VIII ist notwendig, doch sollte diese nicht zu Lasten eines verbindlichen Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII führen. Folglich bewerten wir die geplante Vorrangregelung nach § 27a Abs. 4 SGB VIII-E von § 13 gegenüber § 27 SGB VIII kritisch.

Aus der Arbeit des Beratungsforums heraus ist festzustellen, dass die im Gesetzentwurf beschriebenen niedrigschwelligen, infrastrukturellen Angebote (§ 27a Abs. 4 SGB VIII-E), in der kommunalen Praxis aktuell nicht flächendeckend vorhanden sind. In den über 70 Kommunen, die wir wissenschaftlich begleiten, liegt keine breit aufgestellte Infrastruktur von Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII vor, um eine gleichwertige Rolle neben den Hilfen zur Erziehung einnehmen zu können. Das Beratungsforum lehnt die im Gesetzesentwurf vorgesehene Neupositionierung der Jugendsozialarbeit im Verhältnis zu den Hilfen zur Erziehung (§ 27a Abs. 4 SGB VIII-E) ab. Angebote der Jugendsozialarbeit sollen durch eine rechtliche Vorrangstellung

nicht zu einer zusätzlichen bürokratischen Zugangshürde in den Hilfen zur Erziehung werden. Der Ausbau der Jugendsozialarbeit ist angesichts der vielfältigen Bedarfslagen junger Menschen – insbesondere beim Übergang in ein eigenständiges Leben und an den Schnittstellen zu anderen Rechtskreisen – als komplementäres Leistungsangebot, keinesfalls aber als Ersatz für Erziehungshilfen zu fördern. Letztlich verweist die Vorrangregelung junge Menschen mit einem erzieherischen Bedarf systematisch auf Angebote der Jugendsozialarbeit, welche nicht entsprechend gesicherte Qualitätsstandards voraussetzen. Somit möchte das Beratungsforum auf folgende Punkte hinsichtlich der Neuregelung eines ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetzes hinweisen.

1. Eine Stärkung der Jugendsozialarbeit ist dringend notwendig – inklusiv und für alle jungen Menschen.

Eine Stärkung der Jugendsozialarbeit wird ausdrücklich befürwortet und auch als dringend erforderlich angesehen, denn derzeit werden die Möglichkeiten zur Förderung der persönlichen Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mittels niedrigschwelliger Angebote nicht ausgeschöpft. Für Jugendliche und junge Erwachsene, die durch Erziehungshilfen nicht (mehr) erreicht werden, z. B. junge Menschen in Wohnungsnotlagen, können zusätzliche Angebote gemäß § 13 SGB VIII eine erhebliche Versorgungslücke schließen. Der Ausbau zu einer *inklusiven* Jugendsozialarbeit ist außerdem angesichts der vielfältigen Bedarfslagen vieler junger Menschen auf dem Weg in ein eigenständiges Leben gerade auch bei Bildungsübergängen und dem Übergang in Arbeit zu fördern.

Mit einer ausgebauten Infrastruktur der Jugendsozialarbeit könnte gleichzeitig die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe in Jugendberufsagenturen institutionell gestärkt werden. Vor diesem Hintergrund würden wir eine gesetzliche Verankerung der verbindlichen Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe in den Jugendberufsagenturen begrüßen.

2. Vorhandene gesetzliche Spielräume nutzen, statt neue Regelungen schaffen.

Bereits nach der geltenden Rechtslage ist es gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII möglich, unterschiedliche Hilfearten miteinander zu kombinieren. Dies eröffnet bereits in der geltenden Gesetzesfassung die notwendige Flexibilität, um bedarfsgerechte und passgenaue Unterstützungsarrangements im Einzelfall zu gestalten. Das Beratungsforum sieht hier daher keinen zusätzlichen Regelungsbedarf und empfiehlt die bereits vorhandenen gesetzlichen Spielräume im Hinblick auf die bestmögliche Unterstützung junger Menschen besser auszunutzen.

3. Verfahren der Leistungsgewährung dürfen nicht an Verbindlichkeit und Transparenz verlieren.

Anhand des Referentenentwurfs ist nicht ersichtlich wie eine vorgesehene Angebots-Infrastruktur entstehen soll, um den vorgesehenen Vorrang nach § 27a Abs. 4 SGB VIII-E von Leistungen gem. § 13 SGB VIII gegenüber § 27 ff. SGB VIII lückenlos zu gewährleisten. Zudem lässt sich den neuformulierten gesetzlichen Vorgaben nicht entnehmen wie diese Prüfung ausgestaltet werden soll, welche Kriterien herangezogen werden und wer diese Prüfung verantwortet. Auch bleibt diffus, wie die Beteiligung junger Menschen an diesen Verfahren gewährleistet werden soll. Das Beratungsforum rät dringend von der Umsetzung der Vorrang-Regelung nach § 27a Abs. 4 SGB VIII-E ab. Die Umsetzung und die Verfahren bleiben in der Ausführung des Referentenentwurfs intransparent und werden als Schwächung individueller Rechtsansprüche gewertet.

4. Qualitätsstandards für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten – auch für die Jugendsozialarbeit entwickeln.

Es braucht eine flächendeckende Qualitätsentwicklung, um sicherzustellen, dass alle Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Mindeststandards (Schutzkonzepte, Betriebserlaubnisse, Qualifizierung von Fachkräften, etc.) erfüllen. Die Stärkung der Infrastrukturen der Jugendsozialarbeit darf somit nicht mit einer Absenkung individueller Unterstützungsstandards einhergehen, sondern muss entsprechenden Qualitätskriterien verpflichtet sein.

5. Die Notwendigkeit von Modellvorhaben anerkennen.

Um auf eine belastbare Infrastruktur in der Jugendsozialarbeit verweisen zu können, braucht es eine Schaffung einer flächendeckenden Infrastruktur in allen Kommunen, die im Rahmen von Modellvorhaben entwickelt werden. Dies ermöglicht das Etablieren zuverlässiger, abgestimmter und tragfähiger Qualität, Zugänge, Verfahren, Abläufe und Strukturen, die dann bundesweit umgesetzt werden können. Dabei kann an die Projekterfahrungen im Rahmen des Bundesprogramms JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit angeknüpft werden. Dieser Ausbau einer besseren Angebotsstruktur der Jugendsozialarbeit ist im Rahmen des geltenden Kinder- und Jugendhilferechts gestaltbar.

6. Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts – junge Menschen nicht in die Beweispflicht für erzieherischen Bedarf nehmen.

Das Beratungsforum begrüßt die geplanten Ergänzungen im Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII-E) im Grundsatz. Durch die Vorrangregelung für § 13 gegenüber §§ 27 ff. SGB VIII besteht jedoch die Gefahr, dass das Wunsch- und Wahlrecht, insbesondere die Beteiligung bei der Angebotsauswahl, eingeschränkt wird. Weiterhin sollte die Grundlage der Hilfeauswahl dem tatsächlichen (erzieherischen) Bedarf des jungen Menschen folgen und der Begriff der „Unzumutbarkeit“ (§ 5 Abs. 3 SGB VIII-E) konkretisiert werden.

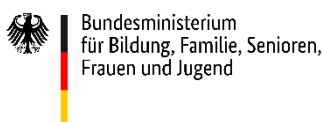
Wir möchten alle Entscheidungsträger*innen sowie Beteiligte an dem Gesetzgebungsverfahren und in den Beratungsprozessen ermutigen, durch die Beachtung der o.a. Punkte zu einer bedarfsgerechten Ausgestaltung des Gesetzes beizutragen.

Beratungsforum JUGEND STÄRKEN

Universität Hildesheim & Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen | April 2026
Anne Banzhaf, Natascha Feyer, Dorothee Kochskämper, Hannah Rosenfeld, Wolfgang Schröer, Severine Thomas, Stefan Wedermann, Stephanie Wentz, Jessica Wrenzycki

Rückfragen an kontakt@beratungsforum-jugend.de

Gefördert vom:



Im Rahmen von:



Im Rahmen des:

